

AwSV - Die Anlagenverordnung des Bundes

Die AwSV trat am 01.08.2017 in Kraft. Die bisher geltenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), insgesamt 17 Stück, stützen zwar auf einer zwischen den Ländern abgestimmten Muster-Anlagenverordnung, haben sich aber im Laufe der Zeit in Teilen auseinanderentwickelt. Die AwSV konkretisiert nun die gesetzlichen Vorgaben bundeseinheitlich auf Basis der §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im Wesentlichen werden dabei bereits nach Landesrecht bestehende Verpflichtungen von Anlagenbetreibern zum Schutz der Gewässer im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vereinheitlicht.

Geltungsbereich

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
LAU-Anlagen = Lagern, Abfüllen und Umschlagen
HBV-Anlagen = Herstellen, Behandeln, Verwenden

Keine Anwendung findet die AwSV z.B. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- die nicht wassergefährdend sind, im Bundesanzeiger veröffentlicht
- bei nicht ortsfest und nicht ortsfest benutzter Anlagen
- bei oberirdischen Anlagen mit einem Volumen von ≤ 220 L bzw. 200 kg außerhalb von Schutzgebieten
- wenn der Umfang an wassergefährdenden Stoffen in einer Anlage während der gesamten Betriebsdauer unerheblich ist (in Absprache mit der zuständigen Behörde)



Die bestehende Praxis, Stoffe und Gemische in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) stark wassergefährdend, deutlich wassergefährdend, schwach wassergefährdend einzustufen, bleibt erhalten. Ergänzt wird diese Aufzählung durch die Begrifflichkeiten allgemein und nicht wassergefährdend, denen bestimmte Funktionen zugeordnet werden können.

Wassergefährdungsklassen

- WGK 1 schwach wassergefährdend
- WGK 2 deutlich wassergefährdend
- WGK 3 stark wassergefährdend
- ohne WGK nicht wassergefährdend
z.B. Stoffe, die als Lebensmittel aufgenommen werden oder zur Tierfütterung bestimmt sind (Ausnahme: Siliergut/Silage)
- ohne WGK allgemein wassergefährdend
z.B. Wirtschaftsdünger, Jauche, Silage/Siliergut, Silagesickersäfte, Gärsubstrat, aufschwimmende flüssige Stoffe

Anlagen sind so zu planen und errichten, beschaffen und betreiben, dass wassergefährdende Stoffe während ihrer Betriebsdauer nicht austreten können, eine auftretende Undichtigkeit schnell und zuverlässig erkannt und im Schadensfall anfallende Stoffe zurückgehalten und schadlos entsorgt oder beseitigt werden. Die Anlage muss dicht, standsicher und so ausgelegt sein, dass insbesondere diese Eigenschaften unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen und den dabei herrschenden physikalischen, thermischen und chemischen Einflüssen erhalten bleiben. Dies beinhaltet auch einen Schutz gegen mechanische Beschädigungen einschließlich derjenigen, die durch den Verkehr oder in Erdbebengebieten entstehen können.

Besorgnisgrundsatz § 62 WHG gilt für LA und HBV-Anlagen, bestmöglicher Schutz für U-Anlagen, d.h. Anlagen sind so zu planen, zu errichten und müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können
- Undichtigkeiten schnell erkannt werden
- austretende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden, auch Spritz-/Tropfverluste

Anforderungen an die erforderlichen Rückhalteeinrichtungen

- flüssigkeitsundurchlässig
- keine Abläufe
- Dicht- und Tragfunktion gewährleisten
- Aufnahme vom größtmöglichen Volumen, welches auslaufen kann.

Besonderheit Fass- und Gebindelager

Maßgebendes Volumen [m³]	Rückhaltevolumen
≤ 100	10 %, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses
$> 100 \leq 1.000$	3 %, wenigstens 10 m³
> 1.000	2 %, wenigstens 30 m³



Für Verpackungen mit ≤ 20 L oder restentleerte Gebinde ist kein Rückhaltevolumen erforderlich. Eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche und eine schnelle Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln müssen vorhanden sein.



PRAXISINFO 10

Gasförmige wassergefährdende Stoffe, oberirdisch gelagert, bedürfen keiner Rückhaltung, es sein denn, sie können flüssig austreten.

Feste wassergefährdende Stoffe bedürfen keine Rückhaltung, wenn diese in verschlossenen Verpackungen, vor Witterungseinflüssen geschützt oder in geschlossenen Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

Feste Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, ist das Volumen an flüssigen Stoffen zurückzuhalten. Ist dies nicht bekannt, kann ein Volumen von 5 % des Anlagenvolumens angesetzt werden.

Ferner existieren für

- JSG-Anlagen
- Biogasanlagen mit Gärsubstraten
- Anlagen für Erdwärmesonden und -kollektoren
- Solarkollektoren
- Kälteanlagen
- Ölkabel- und Massekabelanlagen
- Anlagen der Energieversorgung
- Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs
- Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen

einzelne besondere Anforderungen zur Produktrückhaltung.

Anforderungen, die an die Anlagen gestellt werden, ergeben sich aus den Gefährdungsstufen, in die der Betreiber seine Anlagen einzuteilen hat. Die Gefährdungsstufe richtet sich nach Volumen bzw. der Masse und der Wassergefährdungsklasse der Stoffe:



Gefährdungsstufen von Anlagen

Gefährdungsstufe Volumen [m³] oder Masse [t]	WGK		
	1	2	3
≤ 0,22 m³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
>1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Prüfpflichten

Auf Basis der Gefährdungsstufen sind in AwSV Anlage 5 und 6 Prüfungszeitpunkte festgelegt, z.B.

Außerhalb von Schutzgebieten

Anlagen	Prüfzeitpunkt und -intervalle		
	vor Inbetriebnahme / wesentliche Änderung	wiederkehrend	bei Stilllegung
unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1.000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1.000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1.000 t

Es bestehen noch Übergangsvorschriften für bestehende Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfung unterliegen, die aber vor dem 01.08.2017 nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht wiederkehrend prüfpflichtig waren.

Inbetriebnahme	Prüfung bis zum
von 01.01.1971 bis 31.12.1975	01.08.2021
von 01.01.1976 bis 31.12.1982	01.08.2023
von 01.01.1983 bis 31.12.1993	01.08.2025
ab 01.01.1994	01.08.2027

